

Kundenkonto-Antrag**Privatkunde**

Neuanlage

Änderung

Kunden-Nr.:

Verkäufer-Nr.:

Freigegeben Geschäftsleitung

Sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns Sie als neuen **Wirtz Baumarkt** - Kunden begrüßen zu dürfen.

Für einen Einkauf mit Zahlungsziel benötigen wir Ihre genaue Anschrift sowie die nähere Bezeichnung Ihres Bauvorhabens. Bitte ergänzen Sie die nachfolgenden Angaben entsprechend.

Name:**Geb.-Datum:****Vorname:****Telefon:****Straße:****Mobil:****PLZ, Ort:****Telefax:****E-Mail:****Bank:****IBAN:****BIC:***Sofern IBAN/BIC nicht vorliegen, geben Sie bitte alternativ Ihre Kontonummer sowie Ihre Bankleitzahl an, so dass wir die entsprechende IBAN für Sie errechnen und ergänzen können.***Konto:****BLZ:****Gesamt-Auftragsvolumen:****Kreditwunsch:****Bei meinem Bauvorhaben handelt es sich um:**

Neubau

Umbau

Anbau

Renovierung

Sonstiges

Gewünschter Rechnungsversand:

per Post

per E-Mail

raw-Branche:

Gewünschte Zahlungsart:

SEPA-Basis-Lastschrift

Überweisung

Zahlungsziel: 10 Tage netto

Bei gewählter SEPA-Basis-Lastschrift ist es nicht ausreichend das SEPA-Basis-Lastschriftmandat per E-Mail oder Fax zu senden. In diesem Fall bitten wir um zusätzliche Übersendung des unterzeichneten Originals.

Bei Anlieferungen wird eine Mindestfrachtpauschale von € 29,- zuzüglich MwSt. berechnet.

Die [Lieferungs- und Zahlungsbedingungen](#) der Firma Wirtz Baumarkt habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Für den Fall der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der Firma Wirtz Baumarkt erkläre ich mich mit der uneingeschränkten Geltung dieser Bedingungen einverstanden. Etwaige eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen finden auf die Geschäfte mit der Firma Wirtz Baumarkt keine Anwendung.

Im Geschäftsverkehr mit unseren vollkaufmännischen Kunden gilt: Erfüllungsort ist Sitz unseres Unternehmens; Gerichtsstand: nach Streitwert; AG Heinsberg bzw. LG Aachen.

Bei gewährtem Bankeinzug (**SEPA-Lastschrift**) ist der Betrag zu dem von uns mitgeteilten Termin fällig. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs wird die 14-tägige Frist zur Vorabinformation vor Einzug fälliger Beträge auf einen Tag vor Belastung verkürzt. Wir sind in der Wahl der Art der Übermittlung der Vorabinformation im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen frei; diese kann z.B. als Teil der Rechnung oder mit anderen Schriftstücken zusammen und für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus erfolgen.

Ich bin damit einverstanden, dass die Firma Wirtz Baumarkt eine Bonitätsprüfung durchführt.

Ort, Datum

.....
Unterschrift Kunde.....
Verkäufer

Niederlassung

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit unseren gewerblichen Kunden.
- (2) Es gelten unsere Verkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unser Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Vorrangig gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Geltung Sie gesondert anerkannt haben.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.
- (4) Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart, unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge für den Internationalen Warenkauf (CISG vom 11. April 1980 in der jeweils geltenden Fassung).

§ 2 Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, d.h. nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.

§ 3 Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport. Der Abzug von Skonto etc. bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (2) Verpackungsmaterialien (z.B. Paletten) sind an den Verkäufer zu Lasten des Käufers zurückzugeben. Transport- und Umverpackungen werden nicht zurückgenommen.
- (3) Bei einem Auftragsvolumen von unter Euro 50,00 netto, erheben wir eine Aufwandsentschädigung von Euro 5,00.

§ 4 Rücktrittsrecht des Verkäufers

- (1) Der Verkäufer ist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, wenn
- der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat,
- aufgrund eines vom Verkäufer nicht zu vertretenden Umstandes ein eigener Einkauf des Kaufgegenstandes nicht vertragsgemäß möglich ist,
- der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.
- (2) Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und unverzüglich erhaltene Gegenleistungen an den Käufer erstatten, wenn er vom Vertrag zurücktritt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis sofort fällig. Verzug tritt ein, wenn der Käufer nicht innerhalb von drei Kalenderwochen, gerechnet ab dem Datum der Lieferung zahlt.
- (2) Im Fall einer Mahnung entsteht eine Gebühr i.H.v. Euro 5,00, deren Zahlungspflicht lediglich bei der ersten Mahnung nicht besteht, sofern diese verzugsbegründend ist.
- (3) Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers bzw. Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, alle offen stehenden, auch gestundeten, Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherstellungsleistung zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall nicht ausgeführter Abbuchungsaufträge und SEPA-Einzahlungsermächtigungen. In diesem Fall entfallen eventuell vereinbarte Skonti und Rabatte.
- (4) Zurückbehaltungsrechte des Käufers aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsverbindung sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese vom Verkäufer nicht besritten und zur Zahlung fällig oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Lieferung

- (1) Lieferung frei Baustelle bedeutet Anlieferung ohne Abladen unter der Voraussetzung einer mit schweren Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Verläßt das Lieferfahrzeug auf Weisung des Käufers oder einer von ihm beauftragten Person die befahrbare Anfuhrstraße, so haftet dieser für auftretende Schäden. Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch den Käufer zu erfolgen. Wartezeiten werden dem Käufer berechnet. Wird das Abladen der gelieferten Ware aufgrund getroffener Vereinbarungen vom Verkäufer oder dessen Beauftragten durchgeführt, so wird am Fahrzeug abgeladen. Beförderung in den Bau findet nicht statt.
- (2) Bei unberechtigter Nichtabnahme der gelieferten Ware gehen Kosten und Schäden zu Lasten des Käufers. Rücksendungen gelieferter Waren werden ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers nicht angenommen.
- (3) Bei Zufuhr von Waren berechnen wir je Anlieferung eine Frachtpauschale. Bei Kranentladung berechnen wir je Entladevorgang eine Kostengebühr. Für Paletten stellen wir ebenfalls eine Gebührensatzung. Für Mehrwegpaletten, die in einwandfreiem Zustand frei Lager zurückgegeben werden, schreiben wir den Paletteneinsatz abzüglich einer Benutzungsgebühr gut. Die jeweils gültigen Gebührensätze machen wir per Aushang in unserem Geschäftslokal bekannt. Auf Anforderung senden wir Ihnen dieses Gebührensatzung auch zu. Änderungen der Gebührensätze und Kostenpauschalen behalten wir uns vor.
- (4) Für Waren, die mit unserem Einverständnis und ungebraucht sowie unbeschädigt zurückgegeben werden, vergüten wir 85% des Warenwertes nach Abzug aller Fracht- und sonstigen Kosten.

§ 7 Lieferzeit

- (1) Lieferzeiten gelten vorbehaltlich richtiger sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass wir verbindliche Lieferfristen zusagen. Der Beginn der von uns angegebenen schriftlichen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Bezüglich einer Haftung für Verzugschäden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 10 entsprechend.

§ 8 Gefahrübergang/Erfüllungsort

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des Verkäufers dessen Geschäftssitz, Lager, Verkaufsstelle. Dies gilt auch, wenn „Anlieferung“ vereinbart ist.
- (2) Der Käufer trägt ab Übergabe der Ware an die Transportperson das Belade-, Transport- und Entladerisiko. Dies gilt auch, wenn wir die Transportkosten übernommen haben.

§ 9 Mängelrüge, Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Käufer hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb 5 Werktagen und vor deren Verarbeitung oder Einbau, schriftlich zu rügen. Dies gilt auch für Minderlieferungen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens innerhalb 5 Werktagen, schriftlich zu rügen. Anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängel- und/oder Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 377 HGB gelten uneingeschränkt.
- (2) Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten und Mängelanzeigen gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
- (3) Schäden, die durch Mängel an den gelieferten Waren verursacht wurden, sind dem Verkäufer unter Angabe der verarbeiteten Waren unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Bei neuen Waren richten sich die Gewährleistungsrechte und Gewährleistungsfristen vorbehaltlich der Regelung des § 377 HGB nach den gesetzlichen Vorschriften der §§ 434 ff. BGB mit nachfolgender Einschränkung: Der Verkäufer, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden, welche durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit dem Verkäufer keine vorläufige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Vorlieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

- (5) Bei gebrauchten Waren ist die Gewährleistung ausgeschlossen.
- (6) Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er die Ware nicht bearbeiten, verkaufen oder einbauen, bis eine Beweissicherung mit dem Verkäufer oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Verkäufer getroffen wurde. Der Käufer hat hierbei dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Verkäufer seinen Lieferanten bzw. den Hersteller einbeziehen muss.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 ff BGB etc. ist nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt.
- (2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.
- (3) Eine verschuldungsunabhängige Haftung für die Beschaffung des Kaufgegenstandes, wenn es sich um eine Haftungsschuld handelt, wird ausgeschlossen.
- (4) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haften wir lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch uns beruhen. Eine darüber hinausgehende Haftung sowie die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Wird eine wesentliche Vertragspflicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung von uns auf den voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (5) Eine Haftung für Beratungsleistungen etc. insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitungen von Baustoffen wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen (Kaufpreis, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzugschaden, etc.) aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen und zu diesem Zweck den Betrieb des Käufers zu betreten. Der Käufer genehmigt dies hiermit. Dies stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Wir sind berechtigt, uns selbst in den Besitz der Kaufsache zu setzen, dem stimmt der Besteller ausdrücklich zu, so dass dies keine verbotene Eigenmacht darstellt.
- (2) Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verwertern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung bzw. -verarbeitung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verwertet worden ist. Der Veräußerer nimmt die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Durchführung eines außergerichtlichen Einigungsverfahrens mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung [305 I Nr. 1 InsO] gestellt ist, kein Scheck oder Wechselprotest oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Die Einziehungsberechtigung bezieht sich auf die gesamte Saldoforderung.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns.
- (7) Mit Wegfall der Einziehungsbefugnis gemäß Absatz (4) ist der Käufer auch nicht mehr befugt, die Vorbehaltsware einzubauen, untrennbar zu vermischen oder zu verarbeiten.
- (8) Der Käufer tritt uns auch die Forderungen gegen den Dritten erwachsen. Dies umfaßt auch das Recht auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest. Wir nehmen die Abtretung an.
- (9) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das eigene Grundstück eingebaut, so tritt dieser schon jetzt die aus der werberrmäßen Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstückrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und im Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- (10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 45% (20% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe) übersteigt. Als realisierbarer Wert sind, sofern der Verkäufer nicht einen niedrigeren realisierbaren Wert der Vorbehaltsware nachweist, die Einkaufspreise des Käufers oder bei Verarbeitung der Vorbehaltsware die Herstellungskosten des Sicherungsgutes bzw. des Miteigentumsanteils anzusetzen, jeweils abzüglich eines zulässigen Bewertungsabschlages von maximal 45% der zu sichernden Forderung (20% Wertabschlag, 4% § 171 I InsO, 5% § 171 II InsO und Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe) wegen möglicher Mindererlöse. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
- (2) Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien aus den zwischen ihnen abgeschlossenen Geschäften ist das für den Geschäftssitz des Verkäufers zuständige Amts- oder Landgericht.

§ 13 Bundesdatenschutzgesetz

Wir speichern und verarbeiten Kundendaten nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 14 Gerichtsstand

Heinsberg ist ausschließlicher Gerichtsstand, soweit der Kunde Kaufmann ist, ein Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ein Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.